

Bundesweites Verbot von begleitetem Trinken für Jugendliche gefordert

Gesundheitsminister fordern Verbot von begleitetem Trinken für 14- bis 16-Jährige: Experten prüfen mögliche Gesetzesänderung.

Alkoholprävention bei Jugendlichen im Fokus

Die Debatte um das sogenannte begleitete Trinken von 14- bis 16-Jährigen sorgt für Diskussionen. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) und Gesundheitsminister mehrerer Bundesländer fordern ein Verbot dieser Praxis. Experten prüfen derzeit mögliche Gesetzesänderungen, um den Alkoholkonsum bei Jugendlichen einzudämmen.

Der Einfluss der Erwachsenen auf das Trinkverhalten

Der deutsche Jugendschutz erlaubt Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag den Konsum von Bier, Wein und Sekt. Bereits ab 14 Jahren dürfen sie in Begleitung eines sorgeberechtigten Erwachsenen Alkohol konsumieren. Gesundheitsminister sind besorgt über diese Regelung, da Alkoholkonsum die körperliche und geistige Entwicklung Jugendlicher gefährden kann.

Experten prüfen die aktuelle Gesetzgebung

Im Juni beschloss die Gesundheitsministerkonferenz der Länder, dass Experten bis November die geltenden Regeln im

Jugendschutzgesetz überprüfen sollen. Die Krankenkasse DAK unterstützt eine Debatte über das begleitete Trinken, da Alkoholzugang durch Eltern den Einstieg in den Konsum erleichtern könne. Durch Alkoholmissbrauch landen jedes Jahr tausende Jugendliche im Krankenhaus.

Skeptische Stimmen zur Regelverschärfung

Nicht jeder Politiker unterstützt das Verbot des begleiteten Trinkens. Tino Sorge, gesundheitspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, betont die Rolle der Familie im verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. Er plädiert dafür, Aufklärungsangebote zu stärken und das soziale Umfeld der Jugendlichen genauer zu betrachten.

Die aktuelle Diskussion zeigt, dass der Alkoholkonsum bei Jugendlichen ein wichtiges Thema für die Gesellschaft ist. Präventionsmaßnahmen und eine offene Debatte über den Umgang mit Alkohol sind entscheidend, um die Gesundheit und Entwicklung junger Menschen zu schützen.

– **NAG**

Details

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de